

**VORLAGE**

Nr. 3 / 49 / 2019

für die 49. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt  
Hohenstein-Ernstthal am 30. April 2019

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Vereinbarung zum Breitbandausbau mit dem Landkreis Zwickau  |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister   |
| 3. Gesetzliche Grundlagen:      | - Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“<br>- Richtlinie Digitale Offensive Sachsen<br>- SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR 8/26/207 vom 31.01.2017  |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | keine Eigenmittel mehr erforderlich   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister   |
| 7. Abgestimmt mit:              | Verwaltungsausschuss am 11.04.2019  |
| 8. Änderung VA:                 | /   |
| 9. Zusatzverteiler:             | Landratsamt   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal stimmt der Bündelung der kommunalen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in den gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ beim Landkreis Zwickau zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, eine entsprechende Vereinbarung lt. Anlage mit dem Landkreis Zwickau abzuschließen.
2. Der Stadtratsbeschluss 8/26/2017 vom 31.01.2017 wird aufgehoben.

  
Kluge  
Oberbürgermeister

**Begründung/Sachverhalt:**

Eine sehr gute und flächendeckende Breitbandversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung unserer Region. In den letzten Jahren konnten dahingehend schon deutliche Fortschritte erzielt werden, insbesondere auch wegen der 2016 eigenverantwortlich begonnenen Maßnahmen zur Förderung des Breitbandausbaus in Hohenstein-Ernstthal.

Da im bisherigen Vergabeverfahren im Ergebnis des zwischenzeitlich durch verschiedene Telekommunikationsanbieter realisierten umfangreichen Eigenausbau des Breitbandnetzes in Hohenstein-Ernstthal kein bezuschlagbares Angebot für die ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke einging, ist nunmehr beabsichtigt, den Ausbau der wenigen noch unterversorgten Adresspunkte in unserer Stadt im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Projektes des Landkreises Zwickau realisieren zu lassen. Um den Ausbaustand weiter zu forcieren, zielorientiert umzusetzen und strategisch in die Zukunft gerichtet entwickeln zu können, wurde dazu die Kreisverwaltung mit Beschluss 255.1/18/KT mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Zwickau beauftragt.

Um diese Unterstützungs- und Bündelfunktion wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Grundlage geschaffen, die eine Umsetzung der überörtlich bedeutsamen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ durch den Landkreis Zwickau rechtswirksam ermöglicht.

Das Muster der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

## **Vereinbarung**

zwischen dem

Landkreis Zwickau,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. C. Scheurer  
- im Folgenden Landkreis genannt -

und der

Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn L. Kluge  
- im Folgenden Kommune genannt -

über die Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen - RL DIOS) im Landkreis Zwickau

### **Präambel**

Mit Beschluss 255.1/18/KT des Kreistages vom 19. Dezember 2018 wurde die Kreisverwaltung mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden FTTH-Breitbandausbau im Landkreis Zwickau formell beauftragt, nachdem die Landkreisverwaltung bereits seit Mitte 2018 die organisatorischen Vorbereitungen trifft. Der Landkreis setzt sich zum Ziel, die lt. Richtliniendefinition (=Rahmenregelung der Bundesrepublik zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung) unterversorgten Gebiete zu ermitteln, zu bündeln und in einem oder mehreren landkreisgeführten Projekten mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ausbauen zu lassen.

Darüber hinaus dient diese Aufgabenwahrnehmung des Landkreises dem Ziel des Ausgleichs der unterschiedlichen gemeindlichen Verwaltungs- oder Finanzkraft und der Sicherung eines einheitlichen Leistungsniveaus im Landkreis gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO.

Mit Beschluss des KT Nr. BV/702/2019 vom 17. April 2019 wurde der Landrat beauftragt, im Auftrag von Kommunen Anträge zur Förderung des Breitbandausbaus im Landkreis zu stellen, und das jeweilige Ausbauprojekt durchzuführen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes vom 22. Oktober 2015 in der novellierten Fassung vom 3. August 2018 sowie die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN vom 18. September 2018 [RL DIOS].
- (2) Das Ausbaugbiet umfasst:
  - das gesamte Territorium der Stadt Hohenstein-Ernstthal (Gemarkungen Ernstthal, Hohenstein und Waldenburger Oberwald)
  - Sonstiges (Gewerbegebiete, Schulen sowie weitere Objekte der Daseinsvorsorge), die nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung als unterversorgtes Gebiet gilt. Das sind zurzeit Gebiete mit weniger als 30 Mbit Versorgung. Soweit es um Gewerbegebiete, Schulen und weitere Objekte der Daseinsvorsorge geht, gelten nach der Rahmenregelung bzgl. der Unterversorgung andere Aufgreifschwellen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten des Landkreises**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 festgelegten, noch unterversorgten Bereiche, die für einen Ausbau vorgesehen sind, sowie Gewerbegebiete, Schulen und weitere Objekte der Daseinsfürsorge werden im Auftrag der Kommune auf Förderfähigkeit geprüft und in die jeweiligen Landkreisprojekte aufgenommen. Die Kommune erteilt dazu Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.
- (2) Der Landkreis kann das Ausbaugbiet einer Kommune unterteilen und mehrere Ausbaugbiete kommunenübergreifend und unabhängig von Gebietsstrukturen zusammenfassen. Die Bildung dieser Cluster und die Unterteilung in Lose obliegt dem Landkreis. Je Cluster ist dabei ein eigenständiges Förderverfahren vorgesehen.
- (3) Der Landkreis führt ausschließlich Verfahren nach dem sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell durch.
- (4) Der Landkreis ist Antragsteller und Fördermittelempfänger für eine Förderung nach den in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinien. Er wird dazu von der Kommune für das in § 1 Abs. 2 festgelegte Gebiet beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.
- (5) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Projektes alle anfallenden Aufgaben. Das sind insbesondere
  - Gesamtsteuerung des Verfahrens einschließlich Projektleitung und -organisation,
  - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
  - Auftreten als Ansprech- und Vertragspartner gegenüber Telekommunikationsunternehmen,
  - Überwachung der Umsetzung,
  - Beantragung und Abrechnung der Fördermittel und
  - Monitoring des Verwendungszweckes während der Zweckbindungsfrist.Er kann sich dazu Dritter bedienen. Der Landkreis wird dazu von der Kommune beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.

(6) Der Landkreis informiert die Kommune regelmäßig über den Projektstand.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Kommune**

- (1) Die Kommune trifft in Abstimmung mit dem Landkreis vor Antragstellung (der Fördermittel) abschließend und umfassend die Entscheidung, welches Einzugsgebiet und welche Maßnahmen in das Projekt aufgenommen werden.
- (2) Die Kommune erklärt, keine zu den geplanten Förderanträgen des Landkreises konkurrierenden Förderanträge zur Breitbandversorgung für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Gebiet gestellt zu haben beziehungsweise dies zu beabsichtigen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- (3) Die Kommune erklärt, keine eigenständigen Verträge zur Breitbandversorgung für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Gebiet abgeschlossen zu haben beziehungsweise dies zu beabsichtigen.
- (4) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Durchführung des gesamten Projektes. Sie sichert unverzüglichen Informationsfluss zu. Sie verpflichtet sich, die stadt/gemeindebezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sowie evtl. Auflagen aus Zuwendungsbescheiden zu erfüllen.
- (5) Die Kommune erfüllt rechtzeitig insbesondere folgende sachliche Mitwirkungspflichten, soweit ihr unter § 1 Abs. 2 festgelegtes Gebiet betroffen ist:
  - Verifizierung aller förderfähigen Anschlüsse
  - termingerechten Erbringung der für die Förderung, Planung und Ausführung notwendigen Genehmigungen, Nachweise und Unterlagen entsprechend der vom Landkreis vorgegebenen Fristen
  - Ermittlung von Adress- und Eigentümerdaten, beispielsweise für die Verlegung von Hausanschlüssen
  - Organisation und Durchführung von Eigentümer- und/ oder Einwohnerversammlungen sowie sonstigen Beratungen vor Ort
- (6) Die Kommune führt gemeinsam mit dem Landkreis die Überwachung der ausschreibungsgerechten Umsetzung der technischen Komponenten vor Ort durch. Sie benennt dafür einen Ansprechpartner in ihrer Verwaltung.

### **§ 4**

#### **Finanzierung**

- (1) Die Parteien gehen aufgrund der entsprechenden Zusagen davon aus, dass der Freistaat Sachsen dem Landkreis den grundsätzlich von jeder Kommune zu tragenden Eigenanteil in voller Höhe als Zuweisung nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz erstattet.
- (2) Deshalb bildet der Landkreis die projektbezogenen Gesamtkosten in seinem Haushalt ab.
- (3) Die Aufwendungen, die der Kommune aus der Koordinierung und Begleitung der Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, trägt die Kommune selbst.

**§ 5**  
**Aktenverwahrung**

- (1) Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die Kommune erhält auf Anforderung darauf uneingeschränkten Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**§ 6**  
**Projektabschluss**

- (1) Der Projektabschluss erfolgt mit Erledigung der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Das Ausscheiden der Kommune im Rahmen einer Kündigung vor Abschluss des Projektes ist ab Förderantragstellung förderschädlich für das Gesamtprojekt und nicht vorgesehen.
- (3) Bei einem vorzeitigen und damit förderschädlichen Ausscheiden im Rahmen einer Kündigung haftet die Kommune gegenüber den Landkreis und allen anderen betroffenen Projektpartnern für sämtliche Verbindlichkeiten, die durch die Verletzung der jeweiligen Förderbestimmungen entstehen, allein und in voller Höhe.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Zwickau,.....

Hohenstein-Ernstthal, .....

.....

.....

Landkreis Zwickau

Stadt Hohenstein-Ernstthal